

Datum: 01.01.2024
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 960.041
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Annahme von Spenden

Gemeinderat 30.01.2024 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Spenden Nrn. 1, 2, 4 und 5 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.
2. Der Gemeinderat nimmt die Spende Nr. 3 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.

Nr.	Eingang	Spender	Art der Spende	Zweckbindung	Befangenheit
1	04.10.2023	Fahrzeugbau Wörner Nutzfahrzeugtechnik GmbH	213,00 € brutto Sachspende	Realschule	Reichenbacher Firma
2	02.11.2023	Freizeitpark Traumland GmbH & Co.KG	74,70 € brutto Sachspende	Kinderkrippe	Auswärtiger Freizeitpark
3	22.11.2023	Kern Papeterie	260,06 € brutto Sachspende	Kinderkrippe	Reichenbacher Firma, Herr Axel Kern befangen, Gemeinderat
4	30.11.2023	GARP Bildungszentrum e.V.	100,00 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Auswärtiges Bildungszentrum
5	28.12.2023	Elke und Thomas Schall	100,00 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Reichenbacher Bürger

Befangenheit:

Der Verwaltung sind keine (weiteren) Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 GemO vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderats mitzuteilen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme und Vermittlung von Spenden von Amtsträgern (z.B. Bürgermeister, Gemeinderat oder Verwaltung), hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden zu entscheiden.